

Die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) hat **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten** erlassen, die für alle Mitglieder der Universität verbindlich sind.

§ 1 Allgemeines

Die Medizinische Hochschule Brandenburg trägt die Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Zur Wahrung ihrer Verantwortung in der Forschung ist sie befugt und verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, wie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen ist. Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von Steuermitteln oder ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von privaten Fördermitteln.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Von allen in der Forschung tätigen Mitgliedern der MHB sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen: die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Erkenntnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,

(2) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für 10 Jahre sicher aufzubewahren, soweit es dessen zum Zwecke der Nachprüfbarkeit bedarf.

(3) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Medizinischen Hochschule bekanntzugeben und für diese verpflichtend. Die Regeln müssen fester Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. (4) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Universität entwickelt Grundsätze für seine Betreuung und wird die Leitung der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

(5) Neben der Leitung der Hochschule trägt jeder Mitarbeiter für seinen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(6) Die Medizinische Hochschule Brandenburg bestellt einen unabhängigen Ombudsmann, an den sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

(7) Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben.

(8) Koautorinnen und Koautoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum verletzt oder Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein, von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4 Ombudsmann

1. Der Fakultätsrat der Medizinischen Hochschule Brandenburg bestellt einen erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsmann) als Ansprechpartner für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Der Ombudsmann steht ferner präventiv in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner zur Verfügung.
2. Darüber hinaus bestellt der Fakultätsrat eine „Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“. Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professoren der Medizinischen Hochschule Brandenburg.
3. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Ombudsmann gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
4. Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (Ordnungsverfahren, Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

5. Die Amtszeit des Ombudsmannes und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
6. Auf den Ombudsmann und die Kommission wird von der Medizinischen Hochschule Brandenburg unter Darstellung ihrer jeweiligen Funktion und unter Hinweis auf den Anspruch jedes Mitglieds der Hochschule, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen, ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Vorprüfungsverfahren

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beleg aufzunehmen.
2. Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
3. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
4. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
5. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 6 Förmliches Untersuchungsverfahren

1. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
2. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
4. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
5. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
7. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden zehn Jahre aufbewahrt.

§ 7 Weitere Verfahren

1. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
2. In der Hochschule sind auf Fakultätsratsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Hochschulleitung hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
3. Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 8 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Nachwuchsförderung ist Leitungsaufgabe. Postdoktorandinnen/ Postdoktoranden, Doktorandinnen/ Doktoranden und fortgeschrittene Studierende müssen angemessen wissenschaftlich gefördert werden.
2. Die Leitung einer Gruppe schließt die Verantwortung ein, dass für jedes jüngere Mitglied der Gruppe, vor allem Doktorandinnen und Doktoranden, aber auch fortgeschrittene Studierende und jüngere Postdocs, eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede(n) von ihnen muss es eine primäre Ansprechperson geben.
3. Es empfiehlt sich, für Doktorandinnen und Doktoranden neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch einen weiteren erfahrenen Wissenschaftler vorzusehen, der für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen, aber auch den Arbeitsfortschritt in jährlichen Abständen diskutiert.
4. Zu den Inhalten der Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört, den Abschluss der Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und deren weitere wissenschaftliche Karriere zu unterstützen. Für Doktorandinnen und Doktoranden empfiehlt sich zudem die Erstellung eines Betreuungskonzepts.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Die Befangenheit eines Ermittlers muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können.
2. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

§ 10 Katalog von Verhaltensweisen die als Fehlverhalten anzusehen sind

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt - in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis - vor, wenn in einem wissenschaftsbezogenen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben getätigt, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Belegbares Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aber nur wenn der eigene Datenanteil an der Publikation als Fälschung nachweislich belegt werden kann.
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Insbesondere in Betracht kommen:

1. Falschangaben /Fälschung von Daten

1.1. Erfinden von Daten

1.2. Verfälschen von Daten

- Selektion bestimmter Ergebnisse und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne Offenlegung
- Manipulation einer Darstellung / Abbildung
- Falschangaben In Bewerbungsschreiben, zu Publikationen, Förderanträgen, Drittmiteinnahmen

2. Verletzung geistigen Eigentums (Plagiat)

2.1. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze die:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat), mit Ausnahme nicht-datenspezifischer Aussagen aus eigenen Publikationen, wobei Selbstplagiate auf ein Minimum reduziert sein sollten

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- Verfälschung des Inhalts
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

§11 Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Der Dekan und der Ombudsmann stehen für die Bratung zur Verfügung.

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

- 1.1. Abmahnung
- 1.2. Ordentliche Kündigung
- 1.3. Außerordentliche Kündigung
- 1.4. Vertragsauflösung

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

- 2.1. Erteilung eines Hausverbots
- 2.2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen (z.B. von entwendetes wissenschaftliches Material)
- 1.3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht

1.4. Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien, Drittmitteln) soweit vom Zuwendungsgeber festgesetzt

1.5. Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

3. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des

Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs; Ausspähen von Daten; Verwertung fremder Geheimnisse; Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung; Fahrlässige Tötung;

Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung; Vermögensdelikte; Diebstahl; Unterschlagung;

Betrug; Subventionsbetrug; Untreue; Urkundenfälschung; Sachbeschädigung;

Urheberrechtsverletzungen

4. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur

von der Hochschule gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über

gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im

Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In

Betracht kommen insbesondere: Entzug des Doktorgrades bzw. Widerruf oder Rücknahme

einer Lehrbefugnis

5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und

Richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf);

Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren.

Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Hochschulleitung der MHB die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschulleitung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw.

Wissenschaftsorganisationen.

In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein. Die Hochschule kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im Allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Richtlinien sind in der Sitzung des Fakultätsrates der Medizinischen Hochschule Brandenburg am 20.10.2016 verabschiedet worden. Sie treten gemäß der vorliegenden Fassung (Version 2 vom 26.08.2016) in Kraft.